
Schutz- und Präventionskonzept

(Ausführungsstand 09 November 2018)

Einleitung:

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN- Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderechte sind zum Beispiel:

- das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch Eltern
- das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- das Recht vor auf Förderung
- der Schutz auf Leben
- das Recht auf Bildung und Entwicklung
- das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG§72aSGB VIII) erweitert. Das für Die Jugendliche, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen?“

Der Ausdruck meint, all das, was ein Kind/ Jugendlicher braucht für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung. Vor allem zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereich gefordert und unterstützt.

Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es gerade hier einige Situationen die von potentiellen Tätern/ Täterinnen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein, für diese Zeit, nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe, als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt Sorge zu tragen.

Dabei bauen wir als Tanzsportverein „ATC Graf Zeppelin“ besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Prävention- und Schutzkonzept soll uns als Verein helfen geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir wollen damit den Startschuss geben zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine Vereinskultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten. Es ist uns besonders wichtig, dass keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für Ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

Warum benötigen wir ein Prävention- und Schutzkonzept und was ist das konkret?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären als auch dem professionellen und eben auch dem ehrenamtlichen Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirkende Maßnahmen (organisatorischer und pädagogischer Art) zueinander zu bringen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- es hilft Übergriffe zu verhindern. (Absatz)
- es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen.
- es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen.

Für eine gelungene Prävention, ist es notwendig eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen.

Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter / Täterinnen abschrecken.

Ziel ist ein achtsames und respektvolles Miteinander im Tanzclub zu fördern- bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

Folgende Konzeptbausteine bilden unser Konzept.

Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung. Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, innerhalb des Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z. B. durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss er gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (§831 BGB). Durch diese Garantienstellung kann sich der Vorstand auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen, z.B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13StGB). Hat der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um Schaden zu vermeiden und hat er bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden nicht die notwendigen Sorgfalt walten gelassen, dann ist er im Schadensfall schadenersatzpflichtig.

Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeitende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten. Die Schutzbeauftragten werden von der Vorstandschaft benannt (nicht wählbar), da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Optimal ist ein Team aus zwei Personen → eine männliche, eine weibliche.

Bei der Auswahl der Person ist folgendes zu beachten:

- Sie sollte Kenntnisse über die Strukturen im Verein haben.
- Sie sollten grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollten fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, verfügen.
- Idealerweise pflegen die Personen bereits Kontakte zu regionalen Netzwerken.

Damit die Ansprechpersonen gut arbeiten können sind die Aufgabenbereiche präzise festgelegt und mit dem Vorstand abgestimmt.

Aufgabenbereiche:

1. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und die jenen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an den vereinsintern geltenden „Notfallplan“ und Datenschutz. Sie beachten den Datenschutz und binden aktiv den Vorstand mit ein.
2. Sie erstellen ein Kennen das Präventionskonzept und den Ehrenkodex und koordinieren die Präventionsmaßnahmen (Evaluation des Präventions- und Schutzkonzeptes, Erstellung Weiterentwicklung des Ehrenkodex, Einbringung in Öffentlichkeitsarbeit)
3. Sie knüpfen Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen
4. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.

Für den Tanzsportclub „ATC Graf Zeppelin“ werden die – **in Anlage 1** - geführten Personen als Schutzbeauftragte für unbestimmte Zeit benannt:

Baustein3: Einsicht ins Erweiterte Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Trägern und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für die ehren- und nebenamtliche Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen besteht. Im Bodenseekreis gilt die zusätzliche Vorgabe, dass jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, d.h. ab dem Alter von 14 Jahren. Basierend auf der vereinsinternen Prüfung und den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis legt der Tanzsportclub „ATC Graf Zeppelin“ folgende Personenkreise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt fest:

- Die gesamte Vorstandschaft (Präsident; Vizepräsident; Kassier; Schriftführer; Sportwart; Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit; Jugendwart; Festwart; alle Trainer in Gruppen incl. Helfer in den Jugendgruppen)

Ablaufschema zur Einsichtnahme:

Der amtierende Schriftführer erfasst und verwaltet alle relevanten Personendaten in einer Liste. Der Schriftführer händigt die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die Mitarbeitenden aus.

Der Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei in seiner Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb 3 Monate dem Präsident / Vizepräsident zur Einsichtnahme vor.

Erst nach der positiven Einsichtnahme darf der Ehrenamtliche aktiv sein Amt ausüben. Der Präsident / Vizepräsident kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen (Siehe Merkblatt Straftaten Strafgesetzbuch). Das Ergebnis wird dokumentiert und die Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis in der Liste (siehe Anhang) festgehalten.

Das Zeugnis wird zurückgegeben, dabei werden die Datenschutzrichtlinien eingehalten.

Der Schriftführer wird über die Prüfung informiert und setzt nach 5 Jahren die Wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in Gang.

Bei kurzfristigem Einsatz Ehrenamtlicher z.B. Fahrdienste, Begleitpersonen, Ersatzpersonen im Krankheitsfall und ähnlichem oder bei Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft muss eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) vor Dienstantritt eingeholt werden.

Diese ist ausgefüllt und unterschrieben dem Präsident / Vizepräsident zur Einsichtnahme und von dort dem Schriftführer zur Ablage weiter zu geben.

Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung und geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kinder und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme...)
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll- Zugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen könne öffentlich gemacht werden.
4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (Trost, oder Gratulationen, Ermunterungen, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen..). Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
5. Die Betreuungspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, die Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jeweilige Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.
6. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
7. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
8. Betreuungspersonen und sonstige Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.

Baustein 5: Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Der Ehrenkodex muss von allen Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß. (siehe Anlage1)

Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Notfall a): Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weite Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter sollten **nicht** mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter suchen das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall b): Verdacht auf Kindeswohlgefährdung minderjähriger untereinander

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden.
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung...) Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter informieren die Ansprechperson im Verein.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson bzw. Vorstand
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollte das Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jeden Verdacht wir das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Notfall C): Verdacht auf Täter/in in den eigenen Reihen

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergriffige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden z.B. dass die betreffenden Personen (Täter/in und Opfer) sich nicht allein begegnen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter suchen das sofortige Gespräch mit der Ansprechperson im Verein und dokumentieren das Gehörte und Gesehene, sowie die Vermutungen schriftlich.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an die Ansprechperson bzw. Vorstand.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern disziplinarische Konsequenzen begründet sein, ist dies Aufgabe der benannten Ansprechperson und des Vorstandes nach der Beratung mit dem Jugendamt. Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche die geplant waren und nicht stattgefunden haben müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und weiterentwickelt.

Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. polizeiliche Beratungsstellen, Rechtsanwalt usw. in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch - Was ist zu tun?“

Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Namen und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit diesen Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen geschützt vor Dritten beim Präsident / Vizepräsident verschlossen im Vereinsbüro aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder anderen Experten /innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

Maßnahmen zur Umsetzung

Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen, indem wir:

Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Alle engagierten Mitarbeiter in einer höheren Position und/oder alle Mitglieder, die eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis mit Rhythmus von 5 Jahren vorlegen. Das Führungszeugnis wird Präsident / Vizepräsident eingesehen.
- Bei einmaliger Tätigkeit oder bei einem kurzfristigen Einsatz eines Mitgliedes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Außerdem muss durch eine Unterschrift auf dem Ehrenkodex versichert werden, alle Grenzen und die genaue Tätigkeit des Amtes zu kennen. Auch wird durch die Unterschrift betätigt, dass im Falle eines Vorfalles diese Person selbständig einen Ansprechpartner oder die Vorstandschaft darüber informieren muss.
- Die Konzeption ist auf der Homepage des Tanzsportclub „ATC Graf Zeppelin“ Friedrichshafen einsehbar.
- Kontaktdaten der Ansprechpartner werden an den Infotafeln der Übungsräume ausgehängen und sind auf der Homepage verfügbar.

Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Es wird jährlich bei der Jahreshauptversammlung auf abgeschlossene Vorkommnisse hingewiesen (soweit es welche gab) und das Prüfungsergebnis und ev. Anpassungen am Konzept kommuniziert. diese Konzept hingewiesen
- Das aktuelle Konzept kann auf unserer Homepage eingesehen werden
- Ansprechpersonen sind regelmäßig bei Jugendversammlungen anwesend
- Der Umgang mit Beschwerden wird wie folgt abgehandelt:
 - Erlebtes oder Gesehenes einem der Ansprechpartner mitteilen
 - Ansprechpartner holt sich Hilfe bei einem der aufgeführten Netzwerken und Kooperationspartner
 - Situationsbedingtes Handeln zur Klärung der Situation
 - Folgende Person regelt alle Angelegenheiten mit der Öffentlichkeit: Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Neue Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten werden auf das Konzept und die Bereitstellung auf der Homepage hingewiesen

Friedrichshafen, den 09. November 2018

Holger Lang
Präsident

Ralf Rösch
Vize Präsident

Jürgen Kosch
Sportwart